Produktlinie Premium

Bitte beachten Sie:

Diese Produktlinie gilt nur, wenn Sie diese mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Diese Produktlinie ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

1. Eigenschäden

Ergänzend zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1 Ihrer AKB leisten wir zusätzlich bei Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Sie beschädigen Ihr Garagentor.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrene eigene Fahrrad.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 200.000 EUR.

Bitte beachten Sie:

Nicht versichert sind:

- Eigenschäden, die durch einen Anhänger oder Wohnwagenanhänger verursacht wurden.
- Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Nicht versichert ist, wenn Sie Ihr transportiertes Fahrrad beschädigen.

2. Folgeschäden bei Kurzschluss

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.2.7 Ihrer AKB sind Folgeschäden am Fahrzeug aufgrund eines Kurzschlusses mitversichert.

3. Verlängerte Neupreisentschädigung bei Neufahrzeugen auf 36 Monate

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.6.1 Absatz 2 Ihrer AKB verlängert sich die Dauer der Neupreisentschädigung auf 36 Monate.

4. Verlängerte Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 36 Monate

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.6.1 Absatz 3 Ihrer AKB verlängert sich die Dauer der Kaufpreisentschädigung auf 36 Monate.

5. Differenzkasko (GAP-Deckung)

Bei Totalschaden oder Verlust eines geleasten oder finanzierten Fahrzeugs ersetzt Ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur die vereinbarte Entschädigungsleistung (beispielsweise Neupreis oder Wiederbeschaffungswert). Die Forderung des Leasing- oder Kreditgebers aus der vorzeitigen Abrechnung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags kann aber höher sein. Diese Lücke (GAP) schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

5.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.
Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert und
- das Fahrzeug darf in diesem Fall nicht repariert werden.

5.2 Was leisten wir bei geleasten Fahrzeugen im Versicherungsfall?

Bei einem geleasten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- dem Netto-Leasing-Ablösewert und
- der mit uns vereinbarten Entschädigungsleistung der Kaskoversicherung nach A.2.1.6 Ihrer AKB.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens. Der Netto-Leasing-Ablösewert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wir leisten nur, wenn der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Bitte beachten Sie:

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen wegen

- rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder
- Finanzierungskosten.

5.3 Was leisten wir bei finanzierten Fahrzeugen im Versicherungsfall?

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- der Netto-Restkreditsumme und
- der mit uns vereinbarten Entschädigungsleistung der Kaskoversicherung nach A.2.1.6 Ihrer AKB.

Ansonsten gelten die unter 5.1 und 5.2 dieser Produktlinie beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

5.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt. Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie in A.2.1.6.1 Ihrer AKB entnehmen. Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

Bitte beachten Sie:

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiel: Wenn für das Fahrzeug eine Absicherung über den Leasing- oder Kreditvertrag besteht, dann leisten wir nur, wenn dort keine Leistung erbracht wurde.

5.5 Welche Besonderheiten gibt es bei Selbstbeteiligung und Rückstufung?

Wenn Sie ausschließlich die Leistung der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung und
- eine Rückstufung Ihrer Schadenfreiheitsklasse

erfolgen nicht. Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab und es erfolgt keine Rückstufung Ihrer Schadenfreiheitsklasse.

6. Zusatzleistungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge

Ergänzend zu einem versicherten Schadenereignis in der Kaskoversicherung nach A.2 Ihrer AKB werden für Elektro- oder Hybridfahrzeuge folgende Zusatzleistungen vereinbart:

Leistung	Was zahlen wir genau?
Neupreisentschädigung bei zerstörtem Akku	Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung • zum Totalschaden, • zur Zerstörung oder • zum Verlust des Akkus geführt. Weitere Voraussetzungen für die Neupreisentschädigung des Akkus sind: • Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat, • für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisentschädigung gezahlt, und • das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor. Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
Schäden an der eigenen Ladestation	Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese • durch Fehlbedienung, • aufgrund eines Fahrzeugfehlers oder

	• durch ein versichertes Schadenereignis der Kaskoversicherung nach A.2 Ihrer AKB beschädigt wird. Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehe- bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert. **Bitte beachten Sie:** Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiel: Der Schaden wird über Ihre Herstellergarantie oder Gebäudeversicherung ersetzt.
Zustandsdiagnostik	Wird der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.
Kosten für Wassercontainer	Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.
Fahrzeugabstellungskosten	Wir erstatten bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: • Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern. • Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.
Ausbaukosten zur Entsorgung	Wird bei dem Akku ein Totalschaden festgestellt und muss dieser entsorgt werden, erstatten wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.
Allgefahrendeckung für den Akku	Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse (AllRisk). Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung nach A.2.1.3 Ihrer AKB. **Bitte beachten Sie:** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zurückzuführen sind auf • einen der in A.2.2 Ihrer AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse, • eine allmähliche Einwirkung oder den gewöhnlichen Alterungsprozess, beispielsweise Abnutzung bzw. Minderung der Leistung durch Zeit, • Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers oder • einen Hackerangriff auf einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens. Dies gilt auch, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion des Akkus auswirkt. Beispiel: IT-Infrastruktur des Fahrzeugherstellers oder Ladesäulenbetreibers.

7. Differenz-Selbstbeteiligung für Pkw bei Carsharing und Mietwagen

7.1 Was ist versichert?

Wir erstatten Ihnen im Schadenfall die Differenz zwischen

- der vereinbarten Selbstbeteiligung des Kaskoschutzes bei einem Carsharing- oder Mietwagenunternehmen und
- der vereinbarten Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung Ihres Pkws.

Wir zahlen die Differenz, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben eine Teil- oder Vollkaskoversicherung für Ihren Pkw bei uns abgeschlossen.
- Das Schadenereignis wäre nach A.2.1.2 oder A.2.1.3 Ihrer AKB versichert.
- Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner haben einen Pkw bei einem Carsharing- oder Mietwagenunternehmen angemietet.
- Für den angemieteten Pkw wurde eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- Das Fahrzeug wurde in Deutschland übernommen.
- Die Selbstbeteiligung des angemieteten Fahrzeugs wurde gezahlt.

7.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Folgende Nachweise müssen Sie uns insbesondere vorlegen:

- Abrechnung und Bestätigung über die Zahlung der Selbstbeteiligung im Schadenfall,
- Carsharing- oder Mietvertrag und
- Übergabeprotokoll des gemieteten Pkw.

7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Leistung ist auf maximal 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Hinweis: Wenn Sie ausschließlich diese Leistung in Anspruch nehmen, erfolgt keine Rückstufung nach C.11.1.2.2 Ihrer AKB.

8. Rückstufungsverzicht bei automatisiertem Fahren

Wir verzichten auf die Rückstufung nach C.11.1.2.2 Ihrer AKB sowohl in der Kfz-Haftpflichtversicherung als auch in der Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktionen. Dafür müssen alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Schaden wurde ausschließlich durch die automatisierte Fahrfunktion des versicherten Fahrzeugs verursacht.
- Die automatisierte Steuerung war aktiviert und wurde bestimmungsgemäß verwendet.
- Der Fahrer wurde nicht zur Übernahme der Fahrzeugführung aufgefordert.

Sie sind verpflichtet, uns nachzuweisen, dass die automatisierte Fahrfunktion aktiviert war, bestimmungsgemäß verwendet wurde und den Schaden verursacht hat. Den Nachweis können Sie erbringen, indem Sie uns die gespeicherten Daten des Fahrzeugs zum Schadenereignis übermitteln.

9. Wertminderung

Wir zahlen zusätzlich zur Entschädigung nach A.2.1.6 Ihrer AKB eine Wertminderungspauschale, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

9.1 Was ist versichert?

Das Fahrzeug ist aufgrund folgender Ereignisse beschädigt:

- Unfall,
- mut- oder böswillige Handlung oder
- Zusammenstoß mit Tieren.

9.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

Wenn die für die Reparatur ersatzfähigen Kosten nach A.2.1.6.2 Ihrer AKB mehr als 1.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) betragen, erstatten wir folgende Pauschale:

- 10% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr,
- 7% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr,
- 5% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr oder
- 4% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr

ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist. Es gelten jeweils die Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.

Bitte beachten Sie:

Wir erstatten keine Wertminderung bei Schäden, die nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eintreten.
Bei einem Totalschaden nach A.2.1.6.1 Ihrer AKB erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

10. Extraschutz Vollkasko

10.1 Was ist versichert?

Ergänzend zu A.2.1.3 Ihrer AKB sind in der Vollkaskoversicherung plötzlich und unvorhergesehene

- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden,
- Verwindungsschäden am versicherten Fahrzeug und den mitversicherten Fahrzeugteilen und
- die Beschädigung oder Zerstörung von Reifen des versicherten Fahrzeugs ohne weiteren Fahrzeugschaden versichert.

10.2 Was ist nicht versichert?

10.2.1 Nicht versicherte Fahrzeug- und Zubehörteile

Nicht versichert sind Motoren und Getriebe einschließlich Gelenk und Antriebswellen sowie Differentiale und Vorgelege.
Zum Motor gehören alle inneren Teile sowie angebaute Aggregate und Komponenten wie Anlasser, Auspuffanlage mit ihren Halterungen, Kraftstoffsystem, Kühl- und Klimaanlage, Kompressor, Turbolader, Lüfter, Leitungen, Lichtmaschine, Motorbremse, Leistungsregler/ Inverter (reguliert die Batteriespannung von Gleichspannung auf Wechselspannung für den Motor und reguliert die Leistung), intern verbaute Ladegeräte oder Gleichrichter.
Zum Getriebe gehören Wechsel-, Schalt-, Automatik- und Zusatzgetriebe mit allen inneren Teilen sowie Längstrieb (Kardan- und Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager), Wandler, Kupplung, Schaltgestänge, jeweils einschließlich deren Befestigungsteile.
Die Ausschlüsse gelten unabhängig vom jeweiligen Antriebskonzept.

10.2.2 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

Auch wenn weitere Ursachen hinzutreten, leisten wir keine Entschädigung für Schäden und Verluste

- durch Versaufen oder Verschlammen sowie Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung am versicherten Fahrzeug bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz des versicherten Fahrzeugs verantwortlich zu entscheiden hat.
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, der Schaden steht mit der Reparaturbedürftigkeit nicht im Zusammenhang oder das Fahrzeug war mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes oder der übermäßigen Bildung von Rost sind.
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag haftet.
- die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen bzw. die Veränderung von Software oder Betriebsparametern verursacht werden, die nicht durch den Hersteller des Fahrzeugs zugelassen sind.

Zusätzlich gelten die Ausschlüsse nach A.2.2 Ihrer AKB und die Ausschlüsse nach 6 dieses Zusatzbausteins zur Allgefahrendeckung für den Akku.

10.3 Welche Obliegenheiten (Pflichten) und Rechtsfolgen müssen Sie beachten?

Es gelten die Obliegenheiten nach B.2 Ihrer AKB. Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach B.3 Ihrer AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

10.3.1 Ihre zusätzlichen Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach B.2.1 Ihrer AKB müssen Sie an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen lassen und uns dies im Schadenfall auf Verlangen nachweisen.

10.3.2 Ihre zusätzlichen Obliegenheiten im Versicherungsfall

Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach B.2.3 Ihrer AKB müssen Sie im Versicherungsfall

- einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache gestatten und ihm auf Verlangen die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte geben und
- uns die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum einreichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.